

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank und Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank
(Botschaftenheft Nr. 8 /2008-2009, S. 405)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Datum: Montag, 22. September 2008, 8.15 – 11.40 Uhr

Ort: Schulungsraum, Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Quinter (Kommissionspräsident), Cavigelli (Kommissionssprecher), Hartmann (Chur), Hasler, Michel, Righetti, Tuor, Vetsch, Wettstein, Jenal (Protokoll)

RR Martin Schmid (Vorsteher DFG), Hans Hatz (Bankpräsident GKB), Ryffel (Departementssekretär DFG)

entschuldigt: Baselgia-Brunner, Brantschen

I. Eintreten

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

II. Detailberatung

Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank – BR 938.200

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
<p>Art. 6, Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz und der Vollziehungsverordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 8, Dotationskapital</p> <p>¹ Der Kanton stellt der Bank das Dotationskapital zur Verfügung.</p> <p>² Der Grosse Rat legt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen die maximale Höhe des Dotationskapitals in eigener Kompetenz fest.</p> <p>³ Soweit es die Interessen der Partizipanten erfordern, ist eine Erhöhung des Dotationskapitals mit einem Aufpreis zu verbinden.</p>	<p>Art. 8 Abs. 3 bis 5</p> <p>³ Auf Antrag der Bank beschliesst die Regierung über die umfangmässige Beanspruchung des Dotationskapitals.</p> <p>⁴ Die Regierung kann auf Antrag der Bank Rückzahlungen von Dotationskapital beschliessen. Massgebend sind die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Bank.</p> <p>⁵ Sowohl bei der Erhöhung als auch bei der Reduktion des Dotationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten, der sich auf der Basis des Substanzwertes der Bank berechnet. Der Substanzwert entspricht dem ausgewiesenen Eigenkapital zuzüglich der stillen Reserven auf Liegenschaften im Sachvermögen.</p>	
<p>Art. 9, Partizipationskapital</p> <p>Der Bankrat ist ermächtigt, Partizipationsscheine herauszugeben. Das Partizipationskapital darf nicht mehr als die Hälfte des Dotationskapitals betragen.</p>	<p>Art. 9 Abs. 2 bis 4</p> <p>² Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entsprechenden Dividende, auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation und - vorbehältlich eines anders lautenden Beschlusses des Bankrates - auf den Bezug neuer Partizipationsscheine. Mit den Partizipationsscheinen sind keine</p>	<p>Art. 9 Abs. 2 Antrag Kommission und Regierung Redaktionelle Änderung ...Gewinnausschüttung an den Kanton entsprechende(..) Dividende, auf...</p>

Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank – BR 938.200

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
	<p>Mitwirkungsrechte verbunden. ³ Bei der Erhöhung des Partizipationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten. Basis für dessen Berechnung bildet der Substanzwert der Bank. ⁴ Einzelheiten regelt ein vom Bankrat erlassenes Reglement.</p>	
<p>Art. 12, Organe Organe der Bank sind: a) der Bankrat; b) der Bankratsausschuss; c) die Geschäftsleitung; d) die interne Revisionsstelle.</p>	<p>Art. 12 lit. b bis d Organe der Bank sind: b) die Geschäftsleitung; c) die interne Revisionsstelle; d) die externe Revisionsstelle.</p>	
<p>Art. 13, Aufgaben ¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank. Er legt die Grundsätze der Geschäftspolitik und den Rahmen für die Geschäftstätigkeit fest. Er erlässt hiefür reglementarische Bestimmungen und überwacht deren Handhabung. ² Er übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Ihm untersteht die interne Revisionsstelle. ³ Er wählt den Bankpräsidenten, den Bankvizepräsidenten, die Mitglieder des Bankratsausschusses und der Geschäftsleitung sowie den Leiter der internen Revisionsstelle.</p>	<p>Art. 13 Abs. 3 bis 5 ³ Er wählt (...) die Mitglieder (...) der Geschäftsleitung sowie die Leiterin oder den Leiter der internen Revisionsstelle. ⁴ In seine Zuständigkeit fallen insbesondere auch folgende Aufgaben: a) Festlegung der Grundsätze betreffend das Risiko-Management; b) Ausgabe von Partizipationsscheinen; c) Genehmigung des Jahresbudgets; d) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zu Händen der Regierung; e) Beschluss über die Verwendung des Reingewinnes; f) Wahrnehmung der ihm gemäss Reglementen zukommenden Kompetenzen; g) Kenntnisnahme der Berichte über den Geschäftsgang</p>	

Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank – BR 938.200

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
	<p>und das Kontrollwesen. ⁵ Die Organisation des Bankrates wird in einem von ihm erlassenen Reglement festgelegt.</p>	
<p>Art. 14, Wahl ¹ Der Bankrat besteht aus elf Mitgliedern und wird vom Grossen Rat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. ² Beim Ausscheiden eines Mitgliedes tritt der Nachfolger in dessen Amtsperiode ein.</p>	<p>Art. 14, Zusammensetzung, Amtsdauer ¹ Der Bankrat besteht aus sieben Mitgliedern (...). Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. ² Beim Ausscheiden eines Mitgliedes tritt die Nachfolgerin oder der Nachfolger in dessen Amtsperiode ein.</p>	
<p>Art. 15, Unvereinbarkeit, Ausschluss ¹ Personen, die gleichzeitig für andere dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Unternehmen oder Finanzinstitute als Arbeitnehmer, Revisoren oder in Organstellung tätig sind, können nicht im Bankrat Einsitz nehmen. Dasselbe gilt für Mitglieder einer Steuerbehörde oder des kantonalen Verwaltungsgerichtes. ² Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Ehegatten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bankrates sein.</p>	<p>Art. 15, Wahlvoraussetzung, Unvereinbarkeit, Ausschluss ¹ Die Mitglieder des Bankrates haben über einen guten Ruf zu verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten. ² Personen, die gleichzeitig für andere dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Unternehmen oder Finanzinstitute als Arbeitnehmer, Revisoren oder in Organstellung tätig sind, können nicht im Bankrat Einsitz nehmen. (...) ³ Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad, (...) Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Bankrat angehören.</p>	

Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank – BR 938.200

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
2. BANKRATSAUSSCHUSS	GLIEDERUNGSTITEL VOR ARTIKEL 16 Aufgehoben	
Art. 16, Aufgaben Dem Bankratsausschuss obliegen folgende Aufgaben: a) die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung; b) Vorbereitung der dem Bankrat zustehenden Geschäfte; c) Anordnung und Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse des Bankrates; d) Entscheid über Anträge der Geschäftsleitung gemäss Reglement.	Art. 16 Aufgehoben	
Art. 17, Wahl ¹ Der Bankratsausschuss besteht aus dem Bankpräsidenten, dem Bankvizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. ² Die Mitglieder des Bankratsausschusses sind wieder wählbar.	Art. 17 Aufgehoben	
3. BANKPRÄSIDENT	3. BANKPRÄSIDENTIN / BANKPRÄSIDENT	
Art. 18, Stellung ¹ Der Bankpräsident überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der internen Revisionsstelle. Nach	Art. 18 ¹ Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der internen Revisionsstelle. Nach Massgabe der gegebenen Zuständigkeiten leitet sie oder	

Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank – BR 938.200

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
<p>Massgabe der gegebenen Zuständigkeiten leitet er die dabei erhaltenen Informationen an den Bankratsausschuss oder den Bankrat weiter. ² Er vertritt die Bank gegenüber den politischen Behörden.</p>	<p>er die dabei erhaltenen Informationen an den (...) Bankrat weiter. ² Sie oder er vertritt die Bank gegenüber den politischen Behörden.</p>	
<p>Art. 20, Interne Revisionsstelle Die interne Revisionsstelle nimmt die ihr übertragenen Überwachungsaufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung wahr.</p>	<p>Art. 20 ¹ Die interne Revisionsstelle führt ihre Aufgaben gemäss den geltenden Berufsnormen und einem vom Bankrat erlassenen Reglement unabhängig aus. Sie verfügt über ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Geschäfte der Bank und koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der externen Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen des Bankengesetzes. ² Die interne Revisionsstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung zu prüfen und ferner zu überwachen, ob die gesetzlichen Bestimmungen sowie die von den Bankorganen erlassenen Reglemente, internen Weisungen und Anordnungen eingehalten werden.</p>	
<p>Art. 23, Grosse Rat Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Bankrates und genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung.</p>	<p>Art. 23 Der Grosse Rat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis.</p>	
<p>Art. 24, Regierung Die Regierung: a) ist das kantonale Aufsichtsorgan gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen;</p>	<p>Art. 24 ¹ Die Regierung wählt die Bankpräsidentin oder den Bankpräsidenten, die Bankvizepräsidentin oder den Bankvizepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Bankrates</p>	

Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank – BR 938.200

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
b) stellt den Vollzug von Anordnungen der eidgenössischen Bankenkommision sicher; c) wacht über die Handhabung des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank; d) wählt auf Antrag des Bankrates die externe Revisionsstelle.	und genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung. ² Bisheriger Artikel 24	
VI. Jahresrechnung	Gliederungstitel vor Artikel 25 VI. Jahresrechnung, Reingewinn	
Art. 25, Jahresrechnung Die Bank schliesst die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen erstellte Rechnung jährlich ab.	Art. 25, Jahresrechnung, Reingewinn ¹ Die Bank schliesst die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen erstellte Rechnung jährlich ab. Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr. ² Der Reingewinn, der sich nach der Deckung der Geschäftskosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung von Reserven, zur Abgeltung der Staatsgarantie, zur Ausrichtung einer Dividende auf den Partizipations-scheinen, zur Gewinnausschüttung an den Kanton sowie zur Äufnung des Beitragsfonds zu verwenden.	
	Art. 26a, Personal Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Für dieses gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit Vertragsbestimmungen, Reglemente oder andere Erlasse	

Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank – BR 938.200

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
	keine gemäss Obligationenrecht zulässigen Abweichungen enthalten. .	
	<p>Art. 26b, Ausstand</p> <p>¹ Mitglieder des Bankrates sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank haben bei der Bearbeitung und Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ihre Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder Personen, mit denen sie zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, ein unmittelbares persönliches Interesse haben, in Ausstand zu treten.</p> <p>² Für diese Personen gilt die Ausstandspflicht auch bei Geschäften mit der eigenen Firma oder juristischen Personen und Personengesellschaften, deren Geschäftsleitung, Verwaltung oder Revisionsstelle sie angehören.</p>	
<p>Art. 27a, Vollziehungsverordnung</p> <p>Der Grosse Rat legt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Vollziehungsverordnung fest.</p>	<p>Art. 27a, Übergangsbestimmung</p> <p>Vom 1. April 2009 bis 31. März 2011 besteht der Bankrat aus neun Mitgliedern. Die Regierung verlängert die Amtsperioden von Mitgliedern des Bankrates, welche am 31. März 2010 enden, um ein Jahr. Bei einem vorzeitigen Rücktritt bis zum 31. März 2011 erfolgt keine Ersatzwahl. Die am 1. April 2011 beginnenden Amtsperioden dauern für je 2 Mitglieder des Bankrates jeweils zwei, drei und vier Jahre.</p>	

Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank (VVzGKBG)

Gemäss Botschaft

22.9.2008/AJ